

# **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lutzerath vom 06.12.2022**

Der Gemeinderat Lutzerath hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BestG) in seiner Sitzung am 03.03.2022 die folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 06.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

§ 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
  - d) pflegefreie Grabstätten
  - e) anonyme Urnengrabstätten
  - f) Ehrengrabstätten

## **Artikel 2**

§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Reihengrabstätten
  - c) in Wahlgrabstätten
  - d) in pflegefreien Urnengrabstätten
  - e) in Doppelurnengrabstätten
  - f) in anonymen Urnengrabstätten

### Artikel 3

Folgender § 15 b „Anonyme Urnengrabstätten“ wird der Satzung hinzugefügt:

#### **§ 15 b Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten werden ausschließlich für Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabfeldes.
- (3) Innerhalb dieses Feldes sind keine Grabmale, Grabschmuck oder Grablampen erlaubt.
- (4) In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabfläche enthalten.

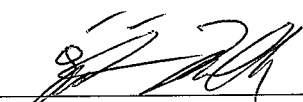
### Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lutzerath tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56826 Lutzerath, den 29.06.2022

Ortsgemeinde Lutzerath



  
Günter Welter  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.